

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Wöhlstraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenen Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark,
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **485000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 36 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die von den Mitgliedschaften und einzelnen Mitgliedern bei uns eingereichten Anträge zur zehnten ordentlichen Generalversammlung in Mannheim zur allgemeinen Kenntnis.
Anträge, die lediglich eine Ablehnung oder Annahme gestellter Anträge wünschen, ferner Anträge und Resolutionen, die die Haltung der Generalversammlung zu gestellten Anträgen betreffen, sowie alle Anträge, die die Beibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen oder von früher her noch gültiger Beschlüsse von Generalversammlungen bezwecken, wurden wie bisher weggelassen.
Die Anträge des Vorstandes zum Statut befinden sich in Nr. 6 der Metallarbeiter-Zeitung, worauf wir besonders aufmerksam machen.
Stuttgart, den 18. März 1911. Der Vorstand.

Anträge.

Zur Tagesordnung.

Altwater. Die Frage der Verschmelzung des Zentralverbandes der Schmiede mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband als besonderen Punkt zu behandeln.

In Punkt 2 der Tagesordnung.

Allgemeine Agitation.

Konferenz des siebten Bezirks und Gelsenkirchen. Um die Agitation unter den Arbeitern der Schweißindustrie im Kohlenrevier besser als bisher betreiben zu können, ist in diesem Bezirk ein Agitationsbeamter anzustellen. Der Beamte wird der Bezirksleitung des siebten Bezirks angegliedert.

Duisburg. In Anbetracht der schwierigen Agitation unter den Hütten- und Walzwerkarbeitern wolle die Generalversammlung beschließen, daß der Hauptvorstand mehr als bisher die Agitation unter diesen Arbeitern fördern soll.

Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt, auf die Schädlichkeit der Nacharbeit mehr als bisher hinzuweisen und deren Beseitigung anzustreben. Wo Beseitigung der Nacharbeit zurzeit nicht erreichbar ist, soll ein Zuschlag wie bei überforderten gefordert werden.

Statistische Erhebungen.

Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Nacharbeit in der Metallindustrie zu veranstalten.

Breslau. Der Hauptvorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maschinenarbeiter und Arbeiterinnen über ganz Deutschland zu veranstalten. Die Enquete soll sich auch auf die Zahl der von einem Arbeiter oder einer Arbeiterin zu bedienenden Maschinen erstrecken.

Dresden. Der Vorstand wird erneut beauftragt, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Werkzeugmacher in Deutschland anzustellen.

Görlitz. Der Vorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter der Waggonfabriken anzustellen.

Görlitz. Der Vorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter der städtischen Straßenbahnen anzustellen.

Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lage der Bauschlosser vorzunehmen.

Berufskonferenzen.

Elektromonteur Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, baldmöglichst eine Berufskonferenz der Elektromonteur Deutschlands einzuberufen.

Essen. Der Vorstand wird beauftragt, eine Konferenz der Hütten- und Walzwerkarbeiter einzuberufen.

Hannover. Nach Verarbeitung des statistischen Materials über die Lage der Bauschlosser ist eine Berufskonferenz der Bauschlosser einzuberufen.

Agitation unter den Jugendlichen.

Konferenz des siebten Bezirks. Die Generalversammlung macht den Verwaltungen zur Pflicht, Jugendabteilungen auf gewerkschaftlicher Grundlage zu errichten. Die Beiträge an die Jugendabteilung sind beim Übertritt anzurechnen.

Rhin a. Rh. Die Agitation unter den jugendlichen Arbeitern ist mehr als bisher zu betreiben. Den Ortsverwaltungen wird deshalb empfohlen, überall da, wo es angängig ist, Jugendsektionen zu gründen. Die Hauptaufgabe dieser Sektionen muß die fachliche und gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder sein. Die „Arbeiter-Jugend“ ist jedem Mitglied der Jugendsektion gratis zu liefern.

An denjenigen Orten, wo Jugendauschüsse bestehen, ist mit diesen eine Vereinbarung zu treffen, daß zu den allgemein bildenden Veranstaltungen beider Korporationen alle Jugendlichen Zutritt haben.

Verwaltungsmaterial.

Breslau. Bei Aufstellung der Berufsgruppen im Metallarbeiter-Verband sollen die Maschinenarbeiter als besondere Gruppe geführt werden.

Koblenz (Berlin). Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedsbücher solider hergestellt werden und für die Beitragsleistung von 6 Jahren ausreichen.

Leipzig. Es möge der Hauptvorstand ein eigenes zusammengefügtes Handbüchlein, in welchem sämtliche Unterstützungsleistungen erläutert und mit Beispielen versehen sind, an die Verwaltungen hinausgehen. Dieselben sollten einfach hergestellt sein, um sie auch an die Vertrauensmänner abgeben zu können.

München. Die Karten sind so zu vergrößern, daß sie zwei der in den jetzigen Büchern vorgezeichneten Felder bedecken. Die neuen Bücher sind den Karten anzupassen. In den alten Büchern wird der Raum, der bisher für ein Jahr verwendet wurde, für ein halbes Jahr bestimmt.

Gewerkschafts- und Parteischule.

Siebter Bezirk und Sagen. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, in geeigneter Weise für die Heranbildung von geeigneten Kräften Sorge zu tragen und verpflichtet ihn, mehr Mittel für diesen Zweck anzuwenden, außerdem das Delegationsrecht für die Parteischule in Berlin voll und ganz auszunutzen.

Verschmelzung von Verwaltungstellen.

Rhin a. Rh. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, zwischen den Verwaltungstellen Mülheim a. Rh. und Köln a. Rh. eine Verschmelzung in die Wege zu leiten.

Konferenz des neunten Bezirks und Frankenthal. Die Generalversammlung in Mannheim möge beschließen, daß Verwaltungstellen an Orten ohne Metallindustrie sich der nächstliegenden Verwaltungstelle anzuschließen haben. Wo dies nicht durchführbar ist, ist die Verwaltungstelle aufzuheben und haben die Mitglieder einer solchen Verwaltung sich derjenigen anzuschließen, in deren Wirkungsbereich sie arbeiten.

Berichterstattung über die Generalversammlung.

Leipzig. Zu den Generalversammlungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sind die Berichtserfasser der Parteipresse zuzulassen und ist denselben das nötige Material zu überweisen sowie ein Platz zu überlassen, von welchem aus sie dem Gang der Verhandlungen folgen können.

Maifeier.

Wormen. In Anbetracht dessen, daß die Unterstützungsfrage für die Opfer der Maifeier durch die Beschlüsse des Parteitages und des Gewerkschaftskongresses erledigt ist, wolle die Generalversammlung beschließen, daß die Maifeier am 1. Mai von den zuständigen Verbandsinstanzen intensiver als bisher propagiert wird.

Halle a. S. In Berücksichtigung wiederholter Beschlüsse anderer Arbeiterorganisationen, in Berücksichtigung der Debatten auf den internationalen sozialistischen Arbeiterkongressen erklärt auch die X. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Maifeier als die würdigste Form der Maifeier.

Es werden nähere Bestimmungen geschaffen, um die praktische Durchführung der Maifeier am 1. Mai zu beschleunigen.

Verbandsorgan.

Schmiedebestand (Berlin). Der Metallarbeiter-Zeitung ist eine zweite, wöchentlich erscheinende einfache Beilage beizugeben, in der fachtechnische Artikel über die neuesten Erfindungen auf den verschiedenen Gebieten der Metallindustrie gebracht werden.

G. Scheubner (Essen). Am Kopfe des Verbandsorgans ist ein Inhaltsverzeichnis über die größeren Artikel anzubringen.

Frankfurt a. M. In einer besonderen Rubrik in der Metallarbeiter-Zeitung monatlich eine Übersetzung der im Sprachgebrauch üblichen Fremdwörter anzunehmen.

Weihen. In kürzeren Zwischenräumen sind Artikel über die schädlichen Wirkungen des Alkoholenusses anzunehmen.

Weihen. Um den sich immer mehr ausbreitenden Volksversicherungen und Schwindelkrankenkassen wirksam entgegenzutreten zu können, sind im Verbandsorgan von Zeit zu Zeit aufklärende Artikel zu bringen.

Matingen. Bei den Berichten über die Verhandlungen der sozialdemokratischen Parteitage ist lediglich der Bericht über den Gang der Verhandlungen zu bringen.

Wart-Wilhelmshaven. Wenn sich an einem in der modernen Arbeiterbewegung prinzipiellen Aufsatz eine Diskussion in der Metallarbeiter-Zeitung entfaltet, so ist das betreffende Original zu veröffentlichen.

Neunter Bezirk. Für die Ausbildung der Mitglieder in technischer und fachwissenschaftlicher Beziehung durch die Metallarbeiter-Zeitung hat mehr als bisher zu geschehen. Sollten Schwierigkeiten technischer Natur die Herausgabe einer Beilage oder die Ausgestaltung der Zeitung selbst in diesem Sinne nicht ermöglichen, so soll durch eine anderweitige Regelung dem Bedürfnis der Mitglieder auf diesem Gebiete Rechnung getragen werden.

In Punkt 3 der Tagesordnung.

a) Anträge, die vor der Spezialberatung zu erledigen sind.

Altenburg. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) für höchstens 90 Tage gewährt.

Altwater. Die Generalversammlung wolle beschließen, über die Einführung von Staffelleistungen eine Urabstimmung vorzunehmen.

Breslau. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 260 Wochen für höchstens 90 Tage gewährt, bei einer Mitgliedschaftsdauer von über 260 Wochen beträgt die Bezugsdauer 120 Tage.

Dresden. Die Generalversammlung möge beschließen, denjenigen Mitgliedern, die nach dem Invalidenversicherungsgesetz Rente beziehen und dem Verband mindestens 10 Jahre angehören, bezug für diese Zeit voll ihre Beiträge entrichtet haben, eine Invalidenunterstützung von wöchentlich 2 M zu gewähren.

C. Peisinger (Hamburg). Den Beitrag auf wöchentlich 40 g für männliche und 20 g für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder festzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung fakultativ einzuführen, und zwar in der Weise, daß es jedem Mitglied freisteht, an der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder an der gegen Krankheit oder an beiden zugleich teilzunehmen.

Düsseldorf. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 55 g. Für weibliche und jugendliche Mitglieder 25 g. Diese Beiträge sind voll an die Hauptkasse abzuführen. Zur Deckung der örtlichen Ausgaben sind von den Verwaltungstellen Zuschläge zu erheben, deren Höhe die Verwaltungstellen bestimmen. Diese Zuschläge müssen jedoch mindestens betragen für männliche Mitglieder 10 g und für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 g pro Woche.

Görlitz. Die Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) ist für männliche Mitglieder in allen Unterstützungsstufen um 2 M, bei den weiblichen und jugendlichen Mitgliedern um 1 M pro Woche herabzusetzen. (Siehe Antrag zu § 9 Absatz 1.)

Hannau. Für den Fall der Erhöhung der Beiträge auf 70 g sind bei der Beitragsklasse von 60 g die Unterstützungsbeiträge zu ermäßigen.

Mülheim a. Rhein. Die Generalversammlung wolle beschließen, die Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Sterbeunterstützung fakultativ einzuführen und von den übrigen Unterstützungsarten im Beitrag und Kassenwesen zu trennen.

Saalfeld. Die Fälle der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie die Unterstützungsbeiträge für weibliche Mitglieder beider Arten der Erwerbslosigkeit sind um 1 M pro Woche zu erhöhen.

Dr. Schmidt (Erfurt). Von jedem Mitglied sind 10 g zur Ansammlung eines Aussperrungsfonds zu erheben.

Essen (10. Agitat.-Bezirk). Vierteljährlich ist ein Extrabeitrag von 60 g zu entrichten zur Ansammlung eines Kampffonds.

J. Wendel (München). Erhöhung der Beiträge für erwachsene männliche Mitglieder um 20 g, für weibliche und jugendliche Mitglieder um 10 g zur Ansammlung eines Kampffonds. Dieser Kampffonds darf nur angegriffen werden, wenn bei Aussperrungen zwei Drittel der Mitglieder betroffen werden.

Sahn, Graveur (Mannheim). Zur Stärkung des Kampffonds wird von jedem Mitglied — mit Ausnahme der Invaliden — ein Extrabeitrag von 2 M erhoben, der in Raten à 60 g mit der 13., 26., 39. und 52. Woche zu leisten ist.

Arnstadt, Erfurt, Göttingen, Varel. Über die Erhöhung der Beiträge ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

Beitragsstaffelung.

Altwater, Aue, Chemnitz, Dessau, Koblau, Schmöln. Einführung klassifizierter Beiträge mit dem gegenwärtigen 60 g-Beitrag als Mindestbeitrag (siehe Einzelanträge zu § 6).

Konferenz des vierten Bezirks. Für die erwachsenen männlichen Mitglieder, deren regulärer Verdienst hinter dem örtlichen Durchschnittslohn zurückbleibt, ist für den Fall der Beitragserhöhung der 60 g-Beitrag als niedrige Beitragsklasse beizubehalten.

Konferenz des siebten Bezirks. Vorbehaltlich der Erhöhung des Verbandsbeitrages von 60 g auf 70 g ist eine freiwillige Klasse von 90 g einzuführen.

Konferenz des neunten Bezirks. Im Falle der Beitragserhöhung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Agitation, wenn irgend möglich, auch eine niedrigere Klasse mit den derselben entsprechenden Unterstützungsleistungen für erwachsene männliche Arbeiter einzuführen.

Streicher (Essen). Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in der I. Klasse 40 g, in Klasse II 70 g, in Klasse III 90 g. In der I. Klasse werden keine Unterstützungen gezahlt. In der II. Klasse nur Arbeitslosenunterstützung. In der III. Klasse Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

Arnstadt, Wart-Wilhelmshaven, Wormen, Weihen, Oberwald, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Pfaffenwalde, Gabelsberg, Görlitz, Dirschberg, Höchst, Kassel, Kiel, Rhin a. Rh., Mainz, Osnabrück, Potsdam, Schwabach-Hall, Solingen, Straßburg i. El., Witten-Annen, Zerbst; Einzelmitglieder J. Franke (Berlin), Essen (10. Agitat.-Bezirk), E. Gierth und Genossen (Berlin), W. Richter (Dresden), Drechsel und Genossen (Chemnitz); Konferenz des zweiten und fünften Bezirks. Einführung klassifizierter Beiträge (siehe Einzelanträge zum Statut).

Anträge zur Spezialberatung.

§ 3, Absatz 1.

G. Koch (Saalfeld). Anzugeben: Erfolgt der Beitritt nach vollendetem 50. Lebensjahr, so findet eine Steigerung der Unterstützung nicht statt.

§ 4, Absatz 4.

Berlin. In dritter und vierter Zeile statt „50“ und „20“ zu setzen: 60 und 30.

Varel. In Zeile 7 hinter „Lebensjahr“ anzufügen: Personen, die zum zweiten Male dem Verband beitreten, haben 1 M Eintrittsgeld, beim dritten Male 2 M zu entrichten.

Hannover. Zeile 11 statt „Mitgliedsbuch“ zu setzen: Mitgliedskarte.

§ 4, Absatz 6.

Hannover, Varel. In Zeile 2 statt „ein Mitgliedsbuch“ anzufügen: für das erste Jahr eine Mitgliedskarte und nach Ablauf dieses durch Umtausch kostenlos ein Mitgliedsbuch.

§ 4, Absatz 2.

Konferenz des sechsten Bezirks. In Zeile 1 hinter „Gewerkschaftsorganisationen“ einzuschalten: und der freien Jugendorganisationen.

§ 5, Absatz 2.

Eisenach. Wie folgt zu fassen: Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, sind verpflichtet, sich der Verwaltungstelle ihres jeweiligen Beschäftigungsortes anzuschließen. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die Ummeldungen vorzunehmen.

Pfaffenwalde. Den Absatz wie folgt zu fassen: Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich als dem ihres Wohnortes in Arbeit treten, sind verpflichtet, sich bei der Verwaltungstelle ihrer Arbeitsstätte anzumelden und die für den Bezirk ihrer Arbeitsstätte geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen. Ausnahmen können nur stattfinden, wenn die Arbeitsstätte außerhalb des Bereichs einer Verwaltungstelle liegt.

§ 5, Absatz 3.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 5 hinter den Worten „dem laufenden sein“ anzufügen: Es dürfen also während des Unterstützungsbezugs Beiträge weder erlassen noch gestundet werden. Neu anzufügen: Mitglieder, die ausgekäuert und nicht invalide, aber doch weiter erwerbsfähig sind, müssen solange beitragsfreie Marken haben, bis die Erwerbsunfähigkeit behoben ist.

§ 4, Absatz 4.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 6 hinter „gewährt werden“ einzuschalten: sofern das betreffende Mitglied in dem vorliegenden Falle keine Unterstützung bezieht.

§ 4, Absatz 8.

Pfaffenwalde. In Zeile 1 hinter „Aufenthaltsort“ einzuschalten: und Arbeitswechsel nach einem anderen Verwaltungsbereich.

In Zeile 4 die Worte „am neuen Aufenthaltsort“ zu ersetzen durch: bei der neuen Arbeitsstelle.

§ 6, Absatz 1.

Aue. Absatz 1 anzufügen: Der Vorstand und Beirat können, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, für einzelne Verwaltungstellen oder Branchen den wöchentlichen Beitrag für erwachsene männliche Mitglieder bis auf 60 g herabsetzen. Leistungsfähige Verwaltungstellen sind verpflichtet, einen höheren als den Grundbeitrag an die Hauptkasse zu zahlen.

Arnstadt. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenlohn bis zu 27 M 60 g, über 27 M 80 g pro Woche.

Barmen. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach Verdienstklassen und ist obligatorisch. Der Beitrag beträgt in

Verdienstklasse I bis zu 18 M	30 % pro Woche
II	24
III	20
IV über 30	15

Mitglieder, die durch Berufswechsel oder sonstige Ursachen vorübergehend einen niedrigeren Verdienst erzielen, verbleiben auf ihren Antrag in der Klasse, der sie bisher angehört haben.

Barth. Stadt, 60 % und 25 % zu setzen: 65 % und 30 %.

Chemnitz. Für die erwachsenen männlichen Mitglieder, deren regulärer Verdienst hinter dem örtlichen Durchschnittsverdienst zurückbleibt, beträgt der Beitrag 60 %.

Duisburg. Der Beitrag für männliche Mitglieder ist um 10 % zu erhöhen. Diese 10 % sind voll an die Hauptkasse abzuführen.

Eberswalde. Eventualantrag. Im Falle der Erhöhung der Beiträge von 60 auf 70 % ist eine Beitragsklasse von 50 % einzuführen.

Essen. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenverdienst bis 25 M 60 %, über 25 M 80 %.

Frankfurt a. M. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder obligatorisch 70 %. Jedoch ist eine Klasse mit einem niedrigeren Beitrag für Arbeiter mit sehr niedrigen Verdiensten zu schaffen. Der Beitritt in diese Klasse ist den in Frage kommenden Mitgliedern freizustellen.

Fürstentum. Für den Fall der Erhöhung der Beiträge für männliche Mitglieder auf 70 % einen Wochenbeitrag von 45 % einzuführen.

Gewissberg. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in der I. Beitragsklasse 60 %, in der II. 80 % und in der III. Klasse 90 %, für weibliche und jugendliche Mitglieder 80 %, sofern sie nicht freiwillig einen höheren Beitrag zahlen wollen. Der Beitritt zu der II. und III. Klasse ist freiwillig.

Halle. Es werden Staffelbeiträge eingeführt, und zwar: für männliche Mitglieder 60 und 70 %, für weibliche und jugendliche 80 %.

Hofha. In Zeile 2 statt „80“ zu setzen: 65 %, in Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Hamburg. In Zeile 2 statt „60“ zu setzen: 70 % und statt „25“ zu setzen: 30 %. Halbtagskassen kommen in die Klasse der weiblichen Mitglieder.

Hannau. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in Klasse I 70 %, in Klasse II 60 % und für weibliche und jugendliche Mitglieder 80 %.

Hirschberg. Der Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenverdienst bis 25 M 60 %, über 25 M 70 %; für weibliche und jugendliche 80 %.

Höchst a. R. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenverdienst bis 24 M 60 %, über 24 M 80 %.

Jena. Eventualantrag. Im Falle der Ablehnung der Beitragserhöhung von 60 auf 70 % sind zwei Beitragsklassen (eine zu 60 und eine zu 70 %) einzurichten, jedoch ohne eine Klassifizierung der Unterführungen.

Mln a. Rh. Der Beitrag ist um 10 % zu erhöhen. Außer der 70 %-Klasse ist nach einer freiwilligen 90 %-Klasse einzuführen. Für die 90 %-Klasse ist die Arbeitslosen-, Streik- und Gemahregelungs-Unterstützung etwas zu erhöhen.

Münch. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem wöchentlichen Verdienst bis 32 M 70 %, über 32 M 80 %; Arbeiter mit nachweislich weniger als 4 M Tagesverdienst wird es freigestellt, einer niedrigeren Klasse mit 60 % Beitrag beizutreten. Dieser Beitrag kann auch für Unterführungen mit außerordentlich schlechten Lohnverhältnissen auf ihren Antrag, jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes, allgemein eingeführt werden. Für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt der Beitrag 80 % pro Woche.

Sollingen. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Es werden drei Beitragsklassen festgesetzt, I. Klasse mit 90 % wöchentlich (freiwillig), II. Klasse (obligatorisch) 70 %, Klasse III 60 %. Der Klasse III können nur Arbeiterinnen und solche männliche Mitglieder angehören, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer der Lehrzeit. Desgleichen die in keinem Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sonabrück. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in der I. Klasse 70 %, in der II. Klasse 50 %. Der Eintritt in diese beiden Klassen ist freiwillig.

In Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Städt. Einführung von zwei Beitragsklassen à 60 % und 1 M unter Beibehaltung des 60 %-Beitrags.

Stettin. Einführung einer Beitragsklasse von 45 % mit entsprechenden Unterführungen.

Stollberg. Einführung von zwei Beitragsklassen à 70 und 60 % unter Beibehaltung des 60 %-Beitrags.

Caasfeld. In Zeile 2 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Schwabitz. Einführung einer 40 %-Beitragsklasse.

Strasburg i. E. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 70 % und 50 %. In letzterer Klasse können alle die Mitglieder eintreten, die nachweislich einen Wochenlohn unter 21 M haben.

Strasburg i. F. In Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Eventualantrag. Falls der Antrag auf Einführung einer neuen Klasse zu 50 % abgelehnt wird: Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 70 %, für weibliche Mitglieder 80 %. Eventualfalls 85 % beträgt n. f. w., dann nach 18. Lebensjahr fortzuführen; ferner können in diese Klasse alle die männlichen Mitglieder eintreten, die nachweislich einen Lohn von wöchentlich unter 25 M verdienen.

Witten-Annen. Der wöchentliche Beitrag beträgt in Klasse I 90 %, in Klasse II 70 %, in Klasse III 50 %, in Klasse IV 30 %. Als obligatorischer Beitrag gilt der Beitrag der II. Klasse. Der Beitritt zur Klasse I ist jedem Mitglied freigestellt. Der Beitritt zu Klasse III wird nur Mitgliedern mit niedrigem Lohn gestattet und wird bei allgemeiner Norm der Verdiensthöhe, unter der Mitglieder in die III. Klasse aufgenommen werden können, in der Mitglieder-Verordnungen der Verwaltungstellen geregelt. Der Klasse IV können nur Arbeiterinnen und solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer der Lehrzeit, sowie die in keinem Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 2 statt „60“ zu setzen: 70 %.

In Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

In der 70 %-Klasse ist nach einer freiwilligen Klasse von 90 % einzuführen (nachweislich, daß 70 % Beitrag in Mannheim begehrt werden).

Konferenz des sechsten Bezirks. Von der allgemeinen Erhöhung des Beitrags von 60 auf 70 % sind auszuscheiden alle Mitglieder, deren wöchentlicher Verdienst 15 M und darunter beträgt. (Eventualantrag.)

Konferenz des fünften Bezirks. In Zeile 2 statt „60“ zu setzen: 70 %.

Konferenz des vierten Bezirks. Der Beitrag beträgt für weibliche Mitglieder 80 %.

Konferenz (Frankfurt a. M.). Neben der vom Vorstand beantragten Beitragserhöhung ist ein fändiger freiwilliger Konjunkturbeitrag von 50 % zu erhöhen.

Dresden und Chemnitz (Chemnitz). Für die Beitragszahlung sind vier Klassen festzusetzen: 70 %, 60 %, 45 %, 30 %.

J. Grosse (Berlin). Unter Aufrechterhaltung der Beitragsklasse von 60 % ist für alle Mitglieder mit einem Wochenverdienst von mehr als 30 M eine Beitragsklasse von 80 % mit den bisherigen Unterführungen zu schaffen.

E. Gierth und Genossen (Berlin). Der wöchentliche Beitrag beträgt in Klasse I 80 %, in Klasse II 60 %, in Klasse III 25 %. Für den Beitritt zu den Klassen I und II steht der Verwaltungstellen das Recht zu, in den Mitgliederversammlungen eine allgemeine Norm der Verdiensthöhe festzusetzen.

Essen (10. Stadt-Bezirk). Staffelbeiträge ein führen in drei Klassen von 80, 60 und 70 %.

Nichter (Dresden). Einführung einer Beitragsklasse von 80 % unter Gewährung einer erhöhten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Nach vollendetem 50. Lebensjahr Beitretende können in diese Beitragsklasse nicht eingerechnet werden. Neuer Absatz.

Geleitkirchen, Nürnberg und Zeitz. Von jedem Beitrag à 70 % sind 10 % und von jedem Beitrag à 30 % sind 5 % einem gesondert zu führenden Ausperrungsfonds zuzuwenden.

Abatz 2.

Altenburg. In Zeile 4 und 5 die Worte „oder mit Unterbrechungen sehr oft“ sowie „Invalide“ zu streichen.

In Zeile 4 hinter „verhindert sind“ fortzuführen: ebenso weibliche Mitglieder, die zeitweilig in keinem Erwerbsverhältnis stehen.

In Zeile 9 hinter „10 % gebildet“ fortzuführen: weibliche Mitglieder, die zeitweilig den Beitrag von 10 % geleistet haben, treten bei Wiedereintritt in einem Erwerbsverhältnis und Zahlung des vollen Beitrags in ihre alten Rechte ein.

Ilmenau. Unten anfügen: Auf die auf der Reise befindlichen Mitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Koch (Caasfeld). Unten anfügen: Den als invalid erklärten Mitgliedern ist das Mitgliedbuch abzunehmen und gegen ein Invalidenmitgliedbuch umzutauschen.

Die sämtlichen erhaltenen Unterführungen sind in das Invalidenmitgliedbuch übersichtlich zu übertragen.

Abatz 4.

Barth. In Zeile 2 hinter „erfolgt“ einzuschalten: nur; die Worte „oder der“ u. f. w. zu streichen.

Chemnitz. In Zeile 2 hinter „Mitglieds“ einzuschalten: oder auf Grund schriftlicher Gutachten; ferner die Worte „oder der Ortsverwaltung u. f. w.“ zu streichen.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 3 hinter „Ortsverwaltung“ einzufügen: oder des Vorstandes; hinter „letzteren“ anzufügen: Vor Herbeiführung eines Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben. Absatz 5.

Nürnberg. Unten anfügen: Vor der Einreihung eines Mitgliedes in die höhere Klasse ist die Verwaltung gutachtlich zu hören, die die Verletzung des Mitgliedes in die Invalidenklasse vorgenommen hat.

Abatz 6.

Göttingen. Hinter „bindend“ fortzuführen: Grundbeitrags erhöhungen können nur durch Abstimmung vorgenommen werden.

H. Beckmeier (Berlin). Der Hauptvorstand wird beauftragt, bei irgend einer vorkommenden größeren Bewegung unverzüglich einen Ortsbeitrag für die Dauer derselben auszusprechen.

Abatz 7.

Burg. In Zeile 3 „werden“ bis „werden“ zu streichen, dafür zu setzen: welche verloren gegangen, jedoch nachweislich bezahlt sind, gelten als bezahlt.

Hannover. Hinter „bezahlt werden“ anzufügen: wenn nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß die Marken bezahlt sind.

§ 7 A, Absatz 1.

Berlin. Hinter „52“ zu setzen beziehungsweise 58.

Abatz 1 a.

Barmen und Ilmenau. Die Zeilen 3, 4 und 5 bis „ist“ zu streichen. Kassel. In Zeile 4 „Differenzen“ zu streichen; hinter „Maßregelung“ fortzuführen: eigener wie allgemeiner Differenzen, zu befürchtender Arbeitsentlassungen und tatsächlicher Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse verursacht ist.

Konferenz des vierten Bezirks, Chemnitz. In Zeile 8 die Worte „durch Arbeitslosigkeit“ bis „verursacht ist“ zu streichen, dafür zu setzen: infolge Arbeitswechsel geschieht, der nicht auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten erfolgt.

Abatz C 2.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 4 statt „und nachdem sie in einer solchen“ zu setzen: oder nachdem sie in einer für die Metallindustrie nicht zuständigen Gewerkschaft...

§ 8, Absatz 2.

Konferenz des siebten Bezirks, Düsseldorf und Hoflau. Absatz 2 zu streichen.

Konferenz des sechsten Bezirks. Absatz 2 bis „dem Verband beitreten“ zu streichen und dafür zu setzen: Mitglieder, die während ihrer Lehrzeit dem Verband beitreten...

Ilmenau. In Zeile 1 und 2 statt „nach“ zu setzen: vor.

Frankfurt a. M. Unten anfügen: Mitgliedern, die bereits während der Lehrzeit oder vor Beendigung des 18. Lebensjahres der Klasse der jugendlichen Mitglieder beitreten, werden die geleisteten Beiträge nach ihrem Wert angerechnet.

Bergedorf. Unten anfügen: Mitglieder, die 26 Wochen lang den Beitrag für jugendliche geleistet haben, treten, wenn sie weitere 26 Wochen den höheren Beitrag gezahlt haben, in die Rechte der vollberechtigten Mitglieder ein. Absatz 3.

Beckmeier (Berlin). Der Vorstand soll beschließen, die arbeitslosen stehenden Mitglieder den am Orte bestehenden arbeitslosen Mitgliedern in gleiche Unterstützung gleichzustellen.

Barmen. Statt der bisherigen die folgenden Unterstützungssätze einzuführen:

einjährig:	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
1 Jahr	25.-	40.-	50.-	60.-
2 Jahren	27.50	44.-	55.-	66.-
3	30.-	48.-	60.-	72.-
4	32.50	52.-	65.-	78.-
5	35.-	56.-	70.-	84.-

Hannau. Statt der bisherigen Unterstützungssätze für männliche Mitglieder folgende einzuführen:

1 Jahr in Klasse I	Stufe I	Stufe II
1 Jahr	50.-	47.-
2 Jahren	55.-	51.-
3	60.-	55.-
4	65.-	60.-
5	70.-	65.-

Sonabrück. In Stelle der bisherigen folgende Unterstützungssätze einzuführen:

1 Jahr in Klasse I	Stufe I	Stufe II
1 Jahr	50.-	47.-
2 Jahren	55.-	51.-
3	60.-	55.-
4	65.-	60.-
5	70.-	65.-

Stettin. Für den Fall der Einführung einer Beitragsklasse von 45 % folgende Unterstützungssätze festzusetzen: 35, 40, 45, 50 und 55 M.

Strasburg i. E. Für erwachsene männliche Mitglieder mit einem Beitrag von 50 % folgende Unterstützungssätze einzuführen:

1 Jahr	40.-
2 Jahren	45.-
3	50.-
4	55.-
5	60.-

Witten-Annen. Wie folgt zu fassen: Die Gesamtsumme des in 72 Wochen zu erhaltenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
1 Jahr	60.-	50.-	35.-
2 Jahren	65.-	55.-	40.-
3	70.-	60.-	45.-
4	75.-	65.-	50.-
5	80.-	70.-	55.-

Barel. Neuer Absatz: Reisegeld wird ebenso wie die Erwerbslosenunterstützung nur nach siebentägiger Arbeitslosigkeit bezahlt. Ausgenommen sind davon die Fälle, wo das Mitglied durch Streik Aussperrung oder Maßregelung arbeitslos wurde. In diesen Fällen kann Reisegeld gleich vom ersten Tage an bezahlt werden. Dem betreffenden Mitglied ist ein Ausweis mit auf die Reise zu geben.

Abatz 4.

Fr. Arczynski (Frankfurt a. M.). In Zeile 2 statt „1 M“ zu setzen: 1,25 M.

Barel. In Zeile 7 hinter „melde“ einzuschalten: In jedem Orte darf nur 1 M ausbezahlt werden, ausgenommen wenn zwischen der letzten Zahlstelle und dem Orte der Zureise mehr als eine Tagesreise liegt.

Abatz 5.

Konferenz des fünften Bezirks. In der letzten Zeile hinter „4 M“ fortzuführen: Gehören mehrere Orte zu einer Verwaltung, so wird deren Gesamtbevölkerung bei Festsetzung der Aufenthaltunterstützung zugrunde gelegt und diese danach berechnet.

Abatz 8.

Altwasser, Sackun, Sagen, Ilmenau, Nürnberg, Hoflau, Zeitz. In Zeile 4 die Worte „wenn diese“ bis „veranlaßt ist“ zu streichen.

Chemnitz. In Zeile 4 die Worte „diese“ bis „Maßregelung“ zu ersetzen durch: wenn die Überfiedelung infolge Arbeitswechsel, welcher nicht auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten erfolgt, ...

Chemnitz. In Zeile 5 hinter „Maßregelung“ einzuschalten: oder im materiellen Interesse der Mitglieder liegend.

Konferenz des siebten Bezirks. Den Absatz wie folgt zu fassen: Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes und Arbeitsverhältnisses innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überfiedelungskosten.

Abatz 9.

Güstrow. Die Umzugsunterstützung so zu regeln, daß zonenweise Berechnung zugrunde gelegt wird im Höchstbetrage von 60 M.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 4 hinter „52 Wochen“ einzufügen: und nur für ein Mitglied eines Haushalts.

Nürnberg. Letzte Zeile statt „52“ zu setzen: 104.

Sonabrück. Den Absatz wie folgt zu fassen: Die Umzugsunterstützung beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

1 Jahr in der I. Klasse 20 M	in der II. Klasse 20 M
1 Jahr	25
2 Jahren	30
3	35
4	40
5	45

Sollingen. Unten anfügen: Mitglieder, die wegen ihrer Tätigkeit für den Verband gemahregelt wurden und am Orte nachweislich keine Arbeit erhalten können, erhalten Umzugsunterstützung auch bei kürzerer als einjähriger Mitgliedschaft.

Witten-Annen. Den Absatz wie folgt zu fassen: Dieser beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
1 Jahr	25 M	20 M	16 M
2 Jahren	30	25	20
3	35	30	24
4	40	35	28
5	45	40	32

und wird in 52 Wochen nur einmal gezahlt.

Abatz 10.

Altwasser, Arnstadt, Barmen, Ilmenau, Nürnberg, Konferenz des siebten Bezirks. In der zweiten Zeile die Worte „durch“ bis einschließlich „Maßregelung“ zu streichen.

Chemnitz. In Zeile 2 und 3 die Worte „das durch Arbeitslosigkeit“ bis einschließlich „Maßregelung“ zu streichen und dafür zu setzen: die Überfiedelung infolge Arbeitswechsel, der nicht auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten erfolgt, stattfindet, das zur Überfiedelung u. f. w.

Sagen, Schönebeck. Dem Absatz folgende Fassung zu geben: Voraussetzung für Gewährung eines Beitrags zu den Überfiedelungskosten ist, daß das zur Überfiedelung gezwungene Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat u. f. w.

Konferenz des siebten Bezirks. Den Absatz wie folgt zu fassen: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überfiedelungskosten ist neben den in Abs. 8 angeführten, daß der Antragsteller

- die Ursachen seiner Ortsveränderung vor denselben der zuständigen Ortsverwaltung meldet,
- nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und
- sich dem § 5 Abs. 7 entsprechend vor Annahme der ihm zugesagten Arbeit bei der Verwaltungstelle, in deren Wirkungsbereich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle liegt, darüber vergewissert hat, daß Gründe der Arbeitsannahme nicht entgegenstehen,
- daß die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt.

Hoflau. Neuer Absatz: Bei Umzügen mit geringerer Entfernung als 25 Kilometer wird die Hälfte der in Absatz 9 festgesetzten Unterstützung gewährt. Neuer Absatz 11.

Konferenz des siebten Bezirks. Die Auszahlung des Beitrags zu den Überfiedelungskosten erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltung nach Prüfung der in Absatz 10 vorgeschriebenen Nachweise gegen Empfangsbestätigung.

Neuer Absatz 12.

Konferenz des siebten Bezirks. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überfiedelungskosten. Erfolgt die Rückzahlung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet. Die Umzugsunterstützung wird ferner nicht gewährt, wenn das betreffende Mitglied einen Wohnortwechsel vornimmt, um eine Stelle als Arbeiter, Meister oder als sonstiger Betriebsbeamter anzunehmen.

§ 9, Absatz 1.

Nach, Schönebeck. Dem Absatz anfügen: Die Mitglieder, die vor dem 1. Juli 1909 über 52 Wochenbeiträge geleistet hatten, steigen alle zwei Jahre (104 geleisteten Wochenbeiträge) in eine höhere Unterstützungsklasse bis zum Höchstbetrage von 10 M pro Woche, unter Abrechnung der bis zum 1. Juli 1909 erworbenen Rechte.

Altenburg. In Zeile 2 hinter „Lage“ einzufügen: bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) für höchstens 90 Tage.

Barmen. Statt der geltenden folgende Unterstützungssätze einzuführen:

I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
Tag	Boche	Tag	Boche
von 52-156 Wochen	0,50	0,84	1,16
über 156-260	0,58	0,94	1,33
260-364	0,67	1,04	1,50
364-468	0,75	1,14	1,66
468	0,83	1,24	1,83

Barth. In Zeile 1 statt „72“ zu setzen: 52.

Breslau. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 260 Wochen für höchstens 90 Tage gewährt, bei einer Mitgliedschaftsdauer von über 260 Wochen beträgt die Bezugsdauer 120 Tage.

Essen. Folgende Unterstützungssätze einzuführen:

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
nach 7 Tagen	nach 7 Tagen	nach 7 Tagen	nach 7 Tagen
von 52 bis 156 Wochen	6 M	6 M	4,50 M
über 156 - 260	7	7	3,50
260 - 364	8	8	5,50
364 - 468	9	9	4,50
468 Wochen	10	10	6,50

Sevelsberg. Außer den bestehenden folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table with columns: von, über, Wochen, pro Tag, pro Woche, Gesamtsumme. Rows for Klasse II and Klasse III.

Table for Klasse III bei einer Mitgliedschaftsdauer. Columns: von, über, Wochen, pro Tag, pro Woche, Gesamtsumme.

G. Gierth und Genossen (Berlin). Statt der geltenden folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table for a) bei Arbeitslosigkeit. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Table for b) bei Krankheit. Columns: Klasse I und II, Klasse III. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Grülich. Die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit ist wie folgt festzusetzen; bei einer Mitgliedschaftsdauer

Table for Grülich. Columns: von, über, Wochen, für männliche Mitglieder pro Woche, für weibl. und jugendl. Mitglieder pro Woche.

Ganan. Für die zu bildende 50 %-Beitragsklasse folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table for Ganan. Columns: von, über, Wochen, pro Woche, Gesamtbezugssumme.

Jimenan. Statt 6, 7, 8, 9, 10 M sehen: 5, 6, 7, 8, 9 M bei Krankheit; 7, 8, 9, 10, 50, 12 M bei Arbeitslosigkeit.

Osnabrück. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 73 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 beziehungsweise 36 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Table for Osnabrück. Columns: über, Wochen, Klasse I, Klasse II.

Potsdam. Für den Fall der Einführung einer Beitragsklasse von 45 % folgende Unterstützungen festzusetzen: 5, 5,50, 6, 6,50 und 7 M pro Woche.

R. Richter (Dresden). Bei Einführung einer höheren Beitragsklasse von 80 % folgende Unterstützungsfälle festzusetzen:

Table for R. Richter. Columns: 8, 9, 10, 11, 12 M.

Saalfeld. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 73 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt:

Table for Saalfeld. Columns: bei Arbeitslosigkeit nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Saalfeld. Die Erwerbslosenunterstützung für weibliche Mitglieder ist um 1 M pro Woche zu erhöhen.

Solingen. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer

Table for Solingen. Columns: bei Arbeitslosigkeit. Klasse I, Klasse II, Klasse III. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Saalfeld. Die Erwerbslosenunterstützung für weibliche Mitglieder ist um 1 M pro Woche zu erhöhen.

Solingen. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer

Table for Solingen. Columns: bei Arbeitslosigkeit. Klasse I und II, Klasse III. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Wenn übertritt eines Mitgliedes in eine höhere Beitragsklasse erhält es die höhere Unterstützung nach Ablauf von 26 Wochen vom Tage des Übertritts an gerechnet, wenn 26 Wochenbeiträge in der höheren Klasse entrichtet worden sind.

Wenn übertritt von einer höheren in eine niedrigere Klasse hat das Mitglied vom Tage des Übertritts an nur Anspruch auf die Unterstützung, die für diese niedrigere Klasse besteht.

Strasbourg i. C. Für männliche Mitglieder mit 50 % Beitrag:

Table for Strasbourg i. C. Columns: 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Witten-Annen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ fortzuführen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Witten-Annen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ fortzuführen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Witten-Annen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ fortzuführen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Absatz 2.

Table for Barmen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ fortzuführen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

Barmen. Folgende neue Absätze einzuführen: Für Mitglieder, die in eine niedrigere Beitragsklasse über-treten, treten die für diese Beitragsklasse geltenden niedrigeren Sätze nach Ablauf von 52 Wochen in Kraft.

Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse aufrücken, können erst die für diese Beitragsklasse geltenden höheren Unterstützungsfälle erheben, wenn sie den für diese Beitragsklasse geltenden Beitrag für 52 Wochen gezahlt haben.

Breslau. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ statt der zwei ersten Zeilen der Unterstützungstabelle zu setzen:

Table for Breslau. Columns: von, über, Wochen, 90 M, 45 M, 105 M, 52,50 M.

Essen. Statt der bisherigen folgende Unterstützungsbeträge festzusetzen:

Table for Essen. Columns: von, über, Wochen, Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV.

Gevelsberg. In der 5. Zeile von unten hinter „nicht übersteigen“ einzufügen: Hat jedoch ein in eine höhere Klasse steuerndes Mitglied die für Arbeitslosigkeit höhere Unterstützung bezogen, so erhöht sich die Gesamtsumme um den mehr bezogenen Betrag.

G. Gierth und Genossen (Berlin). Absatz 2 wie folgt zu fassen: Die Gesamtsumme der in 73 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhaltenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa schon erhobenen Reisegeldes und der Anzugsunterstützung sowie der etwa schon bezogenen Erwerbslosenunterstützung:

Table for G. Gierth und Genossen. Columns: a) Bei Arbeitslosigkeit bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

b) Bei Krankheit bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Table for G. Gierth und Genossen. Columns: 52 bis 156 Wochen, 156 bis 260, 260 bis 364, 364 bis 468, über 468.

nicht übersteigen. Osnabrück. Statt der geltenden folgende Unterstützungsbeträge festzusetzen:

Table for Osnabrück. Columns: von, über, Wochen, Klasse I, Klasse II.

Strasbourg i. C. Bei Einführung eines Beitrages von 50 % für männliche Mitglieder folgende Unterstützungsbeträge festzusetzen:

Table for Strasbourg i. C. Columns: von, über, Wochen, 80 M, 90 M, 100 M, 110 M, 120 M.

Witten-Annen. Statt der geltenden folgende Unterstützungsbeträge festzusetzen:

Table for Witten-Annen. Columns: von, über, Wochen, Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV.

Absatz 3.

Hannover. An geeigneter Stelle einzuschalten: Mitglieder, die als Jugendliche eingetretten sind, können bei Arbeitslosigkeit, wenn sie für 52 Wochen Vollbeitrag bezahlt haben, aber in der jugendlichen Klasse ausgerechnet sind, noch die an 120 M fehlende Summe beziehen.

Absatz 4.

Mitnburg. Anzuführen: Dem Beitritt gleich zu achten sind Über-tritte von solchen Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und länger als 13 Wochen in der Metallindustrie beschäftigt sind.

Absatz 1.

Konferenz des fünften Bezirks. Statt des letzten Satzes zu setzen: Arbeitslosigkeit, die nachweislich vor Antritt der Reise absolviert sind, werden auf die Karenzzeit von 7 Tagen angerechnet, sofern seit Antritt der Reise noch nicht 6 Wochen gleich 42 Tage verstrichen sind.

Diese Bestimmung findet auch auf solche Mitglieder Anwendung, die in einem Ort erwerbsunfähig zureiten oder während des Aufenthalts in einem Ort erwerbsunfähig werden. Als Ausweis dient entsprechende Eintragung im Mitgliedsbuch durch die Ortsverwaltung, in deren Bezirk das Mitglied erwerbslos gemeldet war.

Absatz 2.

Neutlingen. In Zeile 2 das Wort „sieben“ zu ersetzen durch: drei.

Absatz 4.

Hatverstadt. In Zeile 8 statt „sechs“ zu setzen: 13, in Zeile 9 „(= 42 Tage)“ zu streichen.

Absatz 5.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 6 hinter „Inhaftierung“ einzufügen: einen Streik oder Aussperrung.

Absatz 7.

Dresden. In Zeile 4 und 5 die Worte „drei“ bis einschließlich „Arbeitsstage“ zu streichen und dafür zu setzen: 1 Woche = 7 Tage.

Absatz 11.

Mitnburg. In Zeile 10 die Worte „Beginn“ bis „angenommen“ zu streichen und dafür zu setzen: Tag der Melbung als dritter Krankheitsstag betrachtet.

Absatz 4.

Solingen. An geeigneter Stelle einzuschalten: Jedes bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied muß bei der Erhebung von Unterstützung ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der gesetzlichen Krankenkasse als Nachweis vorlegen. Ohne diese Nachweise kann keine Unterstützung erhoben werden.

Absatz 4.

Hannover. In Zeile 5 die Worte „Streik, Maßregelung“ zu streichen und unten anzufügen: Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Streiks und Maßregelung wird vom ersten Tage an Erwerbslosenunterstützung gezahlt, wenn noch nicht mehr als 6 Wochen = 42 Tage verstrichen sind.

Absatz 1.

J. Meyer (Neumarkt i. D.). In Zeile 6 und 7 die Zahl „72“ zu ersetzen durch: 78.

Absatz 3.

A. Fehrenbach (Karlsruhe). Als neuen Absatz c) anzufügen: c) Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit infolge wiederholter Krankheit und Fernbleiben von der Arbeit durch wiederholtes Naumachen.

Absatz 1.

Barmen. In Zeile 5 nach den Worten „nach Sterbegeld gewährt“ wie folgt zu fassen: Dieses beträgt für die

Table for Barmen. Columns: nach einjähriger Mitgliedschaft, jährlich steigend um, bis zum Höchstbetrag. Rows for I, II, III, IV.

Berlin. Unten anzufügen: Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, dann tritt die zuständige Ortsverwaltung an dessen Stelle.

Dresden. Dem Absatz unten anzufügen: Im Sterbefalle der Frau eines Mitgliedes erhält dasselbe die Hälfte des für ihn in Betracht kommenden Sterbegeldes, wenn die Frau nicht selbst vollberechtigtes Mitglied des Verbandes ist.

J. Meyer (Neumarkt i. D.). Einführung einer obligatorischen Sterbeunterstützung:

Table for J. Meyer. Columns: a) für die Hinterbliebenen beim Todesfall männlicher Mitglieder, b) für die Hinterbliebenen beim Todesfall weiblicher Mitglieder.

Als Beitrag werden erhoben pro Sterbefall männlicher Mitglieder von den männlichen Mitgliedern 1/2 %, pro Sterbefall weiblicher Mitglieder von den weiblichen Mitgliedern 1/4 %, welche Beiträge durch Einheitsmarken pro 100 Sterbefälle à 50 % und 25 % zu erheben sind.

Witten-Annen. Die Worte „Dieses“ bis „100 M“ zu ersetzen durch:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV.

Absatz 2.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 1 statt: „auf Anweisung“ zu setzen: nach den Anweisungen.

Absatz 1 und 2.

Rostock. Den Paragraphen dahin zu erweitern, daß das Recht der selbständigen Entscheidung über die Gewährung von Notlagenunterstützung auf alle Geschäftsteile ausgedehnt wird.

Absatz 1.

Dreßdel (Chemnitz). In den Zeilen 13 und 15 statt „14“ und „12“ zu setzen: 18 und 14.

Rostock. In Zeile 9 und 10 die Worte „vom“ bis „Mitgliedern“ zu streichen.

Saalfeld. In Zeile 10 die Worte „oder bei Verwaltung“ streichen mit über 8000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung zu streichen.

Solingen. In Zeile 13 hinter „sorgen“ einzuschalten: in der ersten Klasse 15 M pro Woche, für alle übrigen . . .

Strasbourg i. C. In der drittelsten Zeile nach „12 M pro Woche“ fortzuführen: für verheiratete männliche Mitglieder mit 50 % Beitrag, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 12 M pro Woche, für ledige u. f. m. 10 M pro Woche.

Witten-Annen. Die geltenden durch folgende Unterstützungsfälle zu ersetzen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Verheiratete, Ledige.

Absatz 1.

Sahn (Graveur in Mannheim). In Zeile 5 hinter den Worten „Beitrag bezahlt hat“ einzuschalten: Für die erste Woche eines Streiks oder einer Aussperrung wird keine Unterstützung, für die zweite und dritte Woche nur der Unterstützungssatz der Erwerbslosenunterstützung, der für das betreffende Mitglied in Frage kommt, geleistet. Nach der vollendeten dritten Woche beträgt die Streikunterstützung (folgen die statutarischen Bestimmungen).

Absatz 1 a.

Barmen. An Stelle der geltenden folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table for Barmen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Für Ledige, Für Verheiratete, Außerdem erhalten Verheiratete für jedes Kind.

Erurt. In den Zeilen 2, 5 und 6 statt „14“, „12“ und „7“ zu setzen: 17, 15 und 10.

Hatverstadt. In Zeile 2 und 5 statt „14“ und „12“ zu setzen: 16 und 14.

Ganan. Für den Fall der Bildung einer zweiten Beitragsklasse für Verheiratete 12 M, für Ledige 10,20 M pro Woche zu beschließen.

Solingen. In Fall der Bildung einer höheren Beitragsklasse zu beschließen: für verheiratete männliche Mitglieder 15 M pro Woche.

Strasbourg i. C. In der vorletzten Zeile „nach 12 M pro Woche“ fortzuführen: Für verheiratete männliche Mitglieder mit 50 % Beitrag, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 12 M pro Woche, für ledige u. f. m. 10 M pro Woche.

Witten-Annen. An Stelle der geltenden folgende Unterstützungsfälle zu beschließen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Verheiratete, Ledige.

Für solche, die dem Verbands nur 13 Wochen angehören, in

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Verheiratete, Ledige.

Absatz 1 c.

Strasbourg i. C. In vorletzter Zeile nach „für Ledige 8 M“ fortzuführen: für verheiratete männliche Mitglieder mit 50 % Beitrag 8 M, für ledige 6 M.

Absatz 2.

Strasbourg i. C. In letzter Zeile nach „geleistet haben“ fortzuführen: Mitglieder, die von der 50 %-Klasse in die 70 %-Beitragsklasse übertritten, haben erst, nachdem sie 52 Wochen der höheren Klasse angehört, Anspruch auf die höheren Unterstützungsfälle.

Die vorher geleisteten Beiträge werden zusammen gerechnet und die Summe derselben dementsprechend angerechnet. Mitglieder, die von der höheren in die niedrigere Beitragsklasse übertritten, haben vom Tage des Übertritts an gerechnet nur noch Anspruch auf die Unterstützungsfälle der niedrigeren Beitragsklasse.

Absatz 4.

Konferenz des siebten Bezirks und Düsseldorf. Ginter „ersten Werktag“ fortzuführen: Bei Streiks und Aussperrungen, deren Dauer 3 Tage nicht überschreitet, wird Unterstützung nicht gezahlt.

Falls die Dauer des Streiks oder der Aussperrung länger als 3 Tage dauert, sind die ersten 3 Tage mitzuzahlen.

Gevelsberg. Den zweiten Satz zu fassen: Die Unterstützung beginnt mit dem 7. Werktag und endet mit dem 6. Werktag nach Wiederaufnahme der Arbeit.

Sagen. Den letzten Satz zu fassen: Die Unterstützung beginnt nach Ablauf von 7 Tagen vom ersten Streittage an gerechnet, für die keine Unterstützung gezahlt wird. Dauert der Streik länger als 14 Tage, so wird nach Wiederaufnahme der Arbeit an die Streikenden noch eine Woche Streikunterstützung gezahlt.

Siel. In Zeile 3 nach „Werktag“ fortzuführen: Unterstützung für die ersten 6 Tage erhält das Mitglied erst nach Aufhebung des Streiks oder der Aussperrung.

Neuer Absatz 6.

Vant-Bilhelmshaven. Bei Aussperrungen, deren Unterstü...

Verfahren. Dem Antrag des Vorstandes hinzuweisen: An Familien...

Frankfurt a. M., Nürnberg. In Zeile 5 hinter „Mitglieder“ ein...

Uttwasser. Hinter „erfolgen“ fortzuführen: über einschneidende...

Subatsch (Berlin). Die Worte „mit dem Beirat des Vorstandes“...

Hamburg. In Zeile 8 das Wort „kam“ zu ersetzen durch: muß...

E. Barth (Berlin). In Zeile 2 und 3 die Worte „wenn schon“ bis...

Hamburg. In Zeile 7 hinter „innerhalb einer“ zu setzen: weiteren...

E. Barth (Berlin). In Zeile 5 die Worte „und darf“ bis „stimmen“...

Salle a. S. In vorletzter und letzter Zeile statt „drei Viertel“...

Hamburg, Konferenz des sechsten Bezirks. Zu streichen und dafür...

Görlitz, Einzelmitglieder. Der Vorstand wird beauftragt, Schritte...

Görlitz, Einzelmitglieder. Der Vorstand wird beauftragt, mit...

Hagen, Konferenz des sechsten Bezirks. Die zehnte ordentliche...

Breslau. Die nächste Generalversammlung findet in Breslau statt...

Stuttgart. Die zehnte Generalversammlung beauftragt den Vorstand...

Roch (Saalfeld). Der Vorstand wird beauftragt, mit der General...

Beamteneinstellung und Befoldung.

Vant-Bilhelmshaven. Für den Fall der Kürzung oder gänzlichen...

Überwalde. Alle Beamten, auch die Bezirksleiter sind alle zwei...

P. Fleischer und Genossen (Leipzig). Die Generalversammlung...

Gelsenkirchen. Bei Wegfall der Unterstützung für die ersten 14 Tage...

Merseburg. Die Gehälter der angestellten Verbandsfunktionäre sind...

P. Pawlowitsch, dritter Bezirk. Eruche den Verbandstag zu beschließen...

Vegefall. Mit Eintritt des Herbstes der Unterstützung für die ersten...

Geschichte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Konferenz des neunten Bezirks. Der Vorstand wird beauftragt, die...

Ohrendf. Der fünfte Bezirk ist so zu teilen, daß die Thüringer...

Schlüter (Essen). In Zeile 3 statt „vierzig stige“ zu setzen: fünf...

Schlüter (Essen). In Zeile 5 hinter „auszuschreiben“ wie folgt fort...

Überwalde. Die Bezirksleiter sind alle zwei Jahre neu zu wählen.

Kiel. In Zeile 2 und 3 die Worte „ein Vierteljahr“ zu streichen...

Leipzig. Den Absatz wie folgt zu fassen: Die Einberufung einer...

Konferenz des sechsten Bezirks. In Zeile 3 „Reisekosten“ zu...

Mannheim. Den Absatz wie folgt zu fassen: Die Kosten der auf...

Berlin. In Zeile 5 den Satz „Die vorzuschlagenden“ bis „Beamten“...

Essen und Konferenz des sechsten Bezirks. In Zeile 2 die...

Hamburg, Klempnerbranche. An geeigneter Stelle einzuschalten:

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Breslau. Den Absatz wie folgt zu fassen: Für die Entscheidung...

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Frankfurt a. M. In Zeile 3 und 4 des Vorstandsantrags statt...

Oberrhein. In Zeile 4 des Vorstandsantrags hinter „Verfügung“...

Reutlingen. In Zeile 6 hinter dem Worte „dürfen“ einzuschalten:

Reutlingen. In Zeile 6 hinter dem Worte „überprüfen“ einzuschalten:

Säbtr. In Zeile 2 hinter „vorzunehmen“ einzuschalten: und darüber...

Rosch. Den letzten Satz zu streichen.

Osnabrück. Die ersten drei Sätze wie folgt zu fassen: Für 1000...

Frankenthal. In Zeile 3 statt „9“ zu setzen: 7; in Zeile 7 statt...

Konferenz des neunten Bezirks. Das Mandat eines Delegierten...

